

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

**zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 18/1233, 18/1379 (neu) Nr. 2.1 –**

Zweite Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Problem

- Umsetzung des neuen EU-Waffenembargos gegen die Zentralafrikanische Republik gemäß Beschluss 2013/798/GASP vom 23. Dezember 2013;
- Umsetzung neugefasster Ausnahmevorschriften zu dem EU-Waffenembargo gegen Somalia gemäß Beschluss 2013/659/GASP vom 15. November 2013;
- Aktualisierung von Verweisen auf die EU-Verordnung zur Bekämpfung des Terrorismus sowie auf die EU-Embargo-Verordnung gegen den Iran;
- Aktualisierung einzelner Aus- und Einfuhrwarenpositionen im Fischereibereich und bei Mineralölerzeugnissen;
- Anpassung einzelner Begriffsbestimmungen zu Schiffen und Luftfahrzeugen und Berücksichtigung der neuen Ressortbezeichnung „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“.

B. Lösung

Empfehlung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Außerhalb des Erfüllungsaufwands hat die Verordnung keine finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Bürgerinnen und Bürger sind durch die Verordnung nicht betroffen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Kein messbarer Umstellungsaufwand, lediglich Kenntnisnahme der neuen Vorschriften. Kein zusätzlicher, messbarer Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Eine neue Informationspflicht wird eingeführt, zwei bestehende Informationspflichten werden geändert. Per Saldo gleichen sich die Be- und Entlastungen der betroffenen Informationspflichten aus.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Kein messbarer Umstellungsaufwand, lediglich Kenntnisnahme der neuen Vorschriften. Kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Informationspflichten der Verwaltung werden durch die Verordnung nicht eingeführt.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf sonstige Kosten der Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 18/1233 nicht zu verlangen.

Berlin, den 21. Mai 2014

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Dr. Peter Ramsauer
Vorsitzender

Thomas Nord
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Thomas Nord

I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksachen 18/1233, 18/1379 (neu) Nr. 2.1** wurde am 8. Mai 2014 gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) dient der Umsetzung des neuen EU-Waffenembargos gegen die Zentralafrikanische Republik gemäß Beschluss 2013/798/GASP des Rates vom 23. Dezember 2013. Ausnahmsweise kann dabei die Lieferung bestimmter Güter genehmigt werden, beispielsweise Güter zur Unterstützung der Mission für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik oder nichtletale militärische Güter, die ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt sind. Berücksichtigt werden zudem neu gefasste Ausnahmevorschriften für das EU-Waffenembargo gegen Somalia gemäß Beschluss 2013/659/GASP des Rates vom 15. November 2013.

Im Übrigen aktualisiert die Verordnung die Verweise der Außenwirtschaftsverordnung auf die EU-Verordnung zur Bekämpfung des Terrorismus sowie auf die zuletzt im Januar 2014 geänderte EU-Embargoverordnung gegen den Iran. Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft entfällt die Erhebung von Einfuhrdaten zum Zweck der Marktbeobachtung für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur. Schließlich werden redaktionelle Änderungen in der Außenwirtschaftsverordnung vorgenommen. Dabei werden unter anderem Begriffsbestimmungen im Zusammenhang mit Schiffen und Luftfahrzeugen angepasst. Zudem wird die neue Ressortbezeichnung „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ berücksichtigt.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Verordnung auf Drucksache 18/1233 in seiner 17. Sitzung am 21. Mai 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 18/1233 nicht zu verlangen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat die Verordnung auf Drucksache 18/1233 in seiner 11. Sitzung am 21. Mai 2014 abschließend beraten.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 18/1233 nicht zu verlangen.

Berlin, den 21. Mai 2014

Thomas Nord
Berichtersteller